



HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2017

Kleine Anfrage

der Abg. Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 09.03.2017

betreffend Tierversuche in Forschungseinrichtungen der Wirtschaft in Hessen für die Jahre 2015 bis 2016 - Teil II

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes am 4. Juli 2013 wurde der Tierversuchsbegriff dahingehend neu gefasst und erweitert, dass nunmehr nur noch zwischen Tierversuchen und Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken differenziert wird, wobei die Unterscheidung zwischen genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Tierversuchen weiterhin unverändert gilt. Genehmigungspflichtige Versuche sind wie bisher bei der zuständigen Behörde zu beantragen und dürfen erst nach Vorliegen der Genehmigung innerhalb eines bestimmten Zeitraums von max. fünf Jahren durchgeführt werden. Diese maximale Laufzeit gilt nunmehr auch für die anzeigepflichtigen Versuche. Wann innerhalb des Bewilligungszeitraumes Tierversuche jeweils durchgeführt werden, gelangt nicht zwangsläufig zur Kenntnis der zuständigen Behörde, da eine generelle gesetzliche Pflicht für eine solche Mitteilung nicht besteht. Gemäß Versuchstiermeldeverordnung müssen jedoch pro Kalenderjahr zu allen Tierversuchen und auch bei der Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken Angaben zu den jeweils eingesetzten Tieren bei der zuständigen Behörde gemacht werden. Seit Änderung der Versuchstiermeldeverordnung vom 12. Dezember 2013 müssen Wirbeltiere und Kopffüßer erst dann gemeldet werden, wenn sie aus einem Tierversuch ausscheiden. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein Wirbeltier, das im Jahr 2016 im Tierversuch eingesetzt wurde, jedoch erst in 2017 aus dem Versuch ausscheidet, entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung auch erst für das Kalenderjahr 2017 gemeldet wird. Insofern kann zur Beantwortung der Frage 1a nicht abschließend angegeben werden, wie viele Tierversuche im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich durchgeführt wurden.

Im Rahmen der Beantwortung der Frage 1b ist hervorzuheben, dass nicht jeder Tierversuch zwangsläufig zum Tod der eingesetzten Tiere führt. Je nach Tierversuch können Tiere auch nach dem Versuchsabschluss weiterleben, wenn vorausgesetzt werden kann, dass keine oder nur sehr geringfügige Schmerzen, Leiden oder Schäden vorliegen. Eine erneute Verwendung von solchen Versuchstieren in einem Tierversuch oder zu einer Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken ist daher unter Umständen möglich, so dass somit die Gesamtzahl der in Tierversuchen und bei Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken eingesetzten Tiere insgesamt reduziert werden kann. Sofern daher Informationen zu der erneuten Verwendung oder zum Weiterleben nach Versuchsende vorlagen, wurden diese bei der Beantwortung der Frage 1b mit aufgeführt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. a) Wie viele Tierversuche wurden jeweils in den Jahren 2015 und 2016 in Hessen ohne Einbezug der Hochschulen durchgeführt?
b) Wie viele Tiere wurden in den jeweiligen Forschungseinrichtungen jeweils verbraucht (jeweils Anzahl und Art der Versuchstiere für die Jahre 2015 und 2016)?

Zu Frage 1 a: An außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Wirtschaft war im jeweils angegebenen Jahr die folgende Anzahl von Tierversuchsprojekten insgesamt bewilligt. Bei den in Klammern aufgeführten Angaben handelt es sich um die Anzahl von Tierversuchsprojekten, die in der Versuchstiermeldung für das jeweilige Kalenderjahr gemeldet wurden:

- **2015:** 274 (157),
- **2016:** 247 (147).

Zu Frage 1 b: Die aufgeführten Tierzahlen entsprechen den Angaben, die in der Versuchstiermeldung jeweils für das Kalenderjahr 2015 und 2016 gemacht worden sind. Hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Frage 2. Woher wurden die Versuchstiere bezogen?

Gemäß Versuchstiermeldeverordnung werden als Bezugsquellen die folgenden Kategorien unterschieden:

- O1 - In der EU, in einem registrierten Zuchtbetrieb geborene Tiere,
- O2 - In der EU, jedoch nicht in einem registrierten Zuchtbetrieb geborene Tiere,
- O3 - Im restlichen Europa geborene Tiere,
- O4 - In der restlichen Welt geborene Tiere.

Wildtiere werden, da diese nicht in einer Versuchstierhaltung geboren werden, je nach Geburtsort in die Kategorie O2, O3 oder O4 eingeordnet. Dies gilt grundsätzlich auch für landwirtschaftliche Nutztiere.

Tierart	O1	O2	O3	O4
Mäuse	X	-	-	X
Ratten	X	X	-	-
Goldhamster	X	-	-	-
Meerschweinchen	X	-	-	-
Andere Nager	-	X	-	-
Kaninchen	X	-	-	-
Hunde	X	-	-	X
Schweine	X	X	-	X
Schafe	-	X	-	-
Rinder	-	X	-	-
Pferde	-	X	-	-
Ziegen	-	X	-	-
Haushühner		X	-	-
Zebrabärblinge	X	X	-	-
Andere Fischarten		X	-	-
Rotmilan	-	X	-	-
Aale	-	-	-	X
Feld- und Waldmäuse	-	X	-	-

Frage 3. Wie viele Neuanträge wurden jeweils in den Jahren 2015 und 2016 gestellt und wie viele wurden davon abgelehnt?

Im Jahr 2015 wurden von Forschungseinrichtungen der Wirtschaft 21 genehmigungspflichtige Tierversuche beantragt, davon wurden 20 Anträge genehmigt, ein Antrag wurde von der antragstellenden Einrichtung zurückgezogen. Im Jahr 2016 wurden 19 genehmigungspflichtige Tierversuchsanträge gestellt und genehmigt.

Frage 4. Welche Anstrengungen wurden in den letzten beiden Jahren unternommen, um den Tierversuch in der Wirtschaft zu reduzieren?

Grundsätzlich können in Deutschland auf Basis des Tierschutzrechtes nur dann Tierversuche durch die zuständige Behörde bewilligt werden, wenn diese zu dem jeweils verfolgten Zweck unerlässlich, d. h. unbedingt erforderlich und notwendig sind. Durch die Aufnahme des sog. 3R-Prinzips in die Richtlinie 2010/63/EU und den daraus resultierenden Änderungen des nationalen Tierschutzrechtes wird dem 3R-Prinzip im Rahmen der Bewilligung von Tierversuchen dem Tierschutzaspekt eine größere Gewichtung beigemessen. Tierversuchsprojekte sind daher verstärkt dahin gehend zu prüfen, ob die beantragten Vorhaben ggf. durch tierversuchsfreie Methoden ersetzt (**R**eplacement), durch ein optimiertes Versuchsdesign in der Gesamtanzahl reduziert (**R**eduction) oder durch für die Tiere weniger belastende Verfahren ergänzt oder verbessert werden können (**R**efinement). Diesem Grundsatz folgend wurde in Hessen in den Jahren 2015 und 2016 jeweils ein anzeigepflichtiger Tierversuch von der zuständigen Behörde untersagt. Weiterhin wurde die Genehmigung eines Projekts mit Kaninchen, welches als gering belasten-

der Versuch eingestuft wurde, mit der Auflage erteilt, zu prüfen, ob eine wiederholte Verwendung der Versuchstiere bei der Antikörperentwicklung im selben Vorhaben möglich ist. Durch diese Auflage konnten - entgegen den ursprünglichen Ausführungen der Versuchsplaner - ca. 90 % der Kaninchen zweimal in dem Vorhaben eingesetzt werden, was zu einer Reduktion der Gesamtanzahl führte. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen ist ein Ersatz oftmals nicht möglich, da alternative Verfahren z.T. noch nicht etabliert wurden oder eine entsprechende Zulassung noch nicht vorliegt. Umso mehr ist hervorzuheben, dass es einem in Hessen ansässigen Unternehmen gelungen ist, einen in-vitro-Zellkulturtest zum Ersatz eines von der FDA (Food and Drug Administration) geforderten Kaninchentests zur Qualitätskontrolle des Wirkstoffs Insulin Glargin zu entwickeln. Dieser Test wurde zudem nach den Vorgaben des amerikanischen Arzneibuchs validiert, so dass eine Wirkstofffreigabe von Insulinen künftig ohne Einsatz von Kaninchen möglich ist. Die Entwicklung dieser Alternativmethode wurde mit dem Hessischen Tierschutzforschungspreis des Jahres 2016 ausgezeichnet.

Darüber hinaus bestehen weitere Forschungsaktivitäten der in Hessen ansässigen Einrichtungen der Wirtschaft, die die rechtlich vorgegebenen Standards unter dem Aspekt der 3R neu beleuchten.

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, welche nachweislich gewonnenen Erkenntnisse auf den durchgeführten Tierversuchen in Forschungseinrichtungen der Wirtschaft in den letzten beiden Jahren basieren?

Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, der Genehmigungsbehörde über die Ergebnisse der Versuche zu berichten. Mit der Implementierung der Richtlinie 2010/63/EU in die nationalen tierschutzrechtlichen Bestimmungen besteht seit Juli 2013 für die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, eine rückblickende Bewertung für Tierversuche im Zuge der Genehmigung festzulegen. Darüber hinaus ist die rückblickende Bewertung bei schwer oder besonders belastenden Versuchen nach Abschluss des Tierversuchs rechtlich verpflichtend vorgeschrieben.

In einigen Fällen wurden rückblickende Bewertungen bei der Genehmigung von Versuchen festgelegt, allerdings wurde bisher noch keiner dieser Versuche abgeschlossen, so dass hierzu derzeit noch keine Erkenntnisse vorliegen.

Wiesbaden, 2. Mai 2017

Priska Hinz

Anlagen

Anlage 1

Tierversuche (§ 7 Abs. 2 TierSchG)			
Tierart	Tierzahl 2015	Tierzahl 2016	Unternehmen
Rotmilan	4*	0	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)
Aale	60*	66*	Institut für angewandte Ökologie
Andere Fische	255*	0	Institut für angewandte Ökologie
Mäuse	1216	948	CSL Behring GmbH
Ratten	571	782	CSL Behring GmbH
Kaninchen	326	284	CSL Behring GmbH
Schweine	4	6	CSL Behring GmbH
Mäuse	30.651	26.464	GSK Vaccines GmbH
Meerschweinchen	4.505	3.463	GSK Vaccines GmbH
Haushühner	12	20	GSK Vaccines GmbH
Kaninchen	0	4	GSK Vaccines GmbH
Ratten	24	0	NeuroCode AG
Mäuse	2.850	1.920	Siemens Healthcare GmbH
Kaninchen	47.850	47.746	Siemens Healthcare GmbH
Schafe	35	35	Siemens Healthcare GmbH
Andere Nager (Feld- und Waldmäuse)	5.093	180	Tier3solutions GmbH
Andere Nager (Feldmäuse)	0	690	Rifcon GmbH
Mäuse	542	442	Provadis GmbH
Ratten	69	74	Provadis GmbH
Meerschweinchen	34	10	Provadis GmbH
Kaninchen	8	8	Provadis GmbH
Ziegen	0	4	Mesocosm GmbH
Haushühner	0	40	Mesocosm GmbH
Schweine	8	0	TransMIT GmbH
Zebrabärblinge	1.255	3.193	ECT
Regenbogenforellen	202	0	ECT
Mäuse	6.099	3.688	Envigo
Ratten	313	624	Envigo
Schafe	417*	1*	Fiebig
Haushühner	30*	30*	Fiebig
Kaninchen	6*	6*	Fiebig
Rinder	77*	100*	Fiebig
Pferde	24*	0	Fiebig
Schafe	0	568*	Acila AG
Zebrabärblinge	117	6	Gobio GmbH
Austral. Regenbogenfisch	19	13	Gobio GmbH
Dickkopfeleritz	57	9	Gobio GmbH
Flussbarsch	48	0	Gobio GmbH
Goldfisch	45	3	Gobio GmbH
Karpfen	23	0	Gobio GmbH
Reisfisch	10	44	Gobio GmbH
Tialpia	57	0	Gobio GmbH
Regenbogenforelle	0	35	Gobio GmbH
Weißfischhybriden	0	8	Gobio GmbH

Guppys	0	21	Gobio GmbH
Dickkopfritze	0	12	Ibacon GmbH
Karpfen	96	126	Ibacon GmbH
Regenbogenforelle	1.430	993	Ibacon GmbH
Zebrabärbling	1.500	2.042	Ibacon GmbH
Mäuse	10.836	11.795	Merck
Ratten	1.671	2.407	Merck
Meerschweinchen	3	20	Merck
Kaninchen	68	73	Merck
Hunde	55	84	Merck
Schweine	13	38	Merck
Zebrabärbling	0	4	Merck
Mäuse	732	589	Provadis GmbH
Ratten	214	178	Provadis GmbH
Schweine	126	121	Kosa Pharma GmbH
Mäuse	13.124	14.016	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Ratten	3.506	4.066	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Meerschweinchen	64	20	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Kaninchen	5.432	1.384	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Schweine	318	163	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Mäuse	37	2	Mophisto®
Ratten	6	13	Mophisto®
Zebrabärblinge	330	330	SGS Fresenius
Feldmäuse	2.495*	0	Rifcon GmbH
Aale	60*	60*	Institut für angewandte Ökologie
Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 4 Abs. 3 TierSchG)			
Tierart	Tierzahl 2015	Tierzahl 2016	Unternehmen
Mäuse	231	22	CSL Behring GmbH
Ratten	10	0	CSL Behring GmbH
Mäuse	114	237	Merck
Ratten	135	91	Merck
Meerschweinchen	108	158	Merck
Mäuse	923	1.137	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Ratten	461	373	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Kaninchen	1	7	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Karpfen	5	0	Gobio GmbH
Reisfisch	3	0	Gobio GmbH
Karpfen, Reisfisch, Weissfisch, Goldfisch	0	60	Gobio GmbH
Zebrabärblinge	0	2	Gobio GmbH
Goldhamster	0	40	Envigo

* Tiere haben das Versuchsvorhaben überlebt

Erneut verwendete Tiere im Tierversuch (§ 7 Abs. 2 TierSchG)			
Tierart	Tierzahl 2015	Tierzahl 2016	Unternehmen
Mäuse	4.325	11.575	Envigo
Mäuse	7	9	Merck
Ratten	22	37	Merck
Meerschweinchen	9	33	Merck
Kaninchen	3	3	Merck
Hunde	20	49	Merck

Schweine	12	11	Merck
Mäuse	13	0	Provadis GmbH
Ratten	3	0	Provadis GmbH
Mäuse	698	416	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Ratten	0	8	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Kaninchen	1	1.192	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Hunde	213	196	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Schweine	161	165	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Erneut verwendete Tiere für Tötungen zu wiss. Zwecken (§ 4 Abs. 3 TierSchG)			
Tierart	Tierzahl 2015	Tierzahl 2016	Unternehmen
Ratten	0	18	Merck
Schweine	0	6	Merck
Mäuse	0	20	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
Kaninchen	200	0	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH